

Angleichung der EO-Leistungen

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates
Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EO)	
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1a</i></p> <p>I. Der Entschädigungsanspruch für Dienstleistende</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 1a</i></p> <p>I. Die Dienstentschädigung</p>
<p><i>Art. 4 Grundentschädigung</i></p> <p>Alle Dienstleistenden haben Anspruch auf die Grundentschädigung.</p>	<p><i>Art. 4 Dienstentschädigung</i></p> <p>Alle Dienstleistenden haben Anspruch auf die Dienstentschädigung.</p>
<p><i>Art. 6 Kinderzulagen</i></p> <p>¹ Anspruch auf Kinderzulagen haben die Dienstleistenden für jedes Kind im Sinne von Absatz 2, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, können die Kinderzulagen bis zum vollendeten 25. Altersjahr beansprucht werden.</p> <p>² Anspruch auf Kinderzulagen besteht für:</p> <p>a. die Kinder des Dienstleistenden;</p> <p>b. die Pflegekinder des Dienstleistenden, die dieser unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen hat.</p>	<p><i>Art. 6</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 7 Abs. 1</i></p> <p>¹ Dienstleistende, die mit einem oder mehreren Kindern (Art. 6) unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass wegen des Dienstes solche zusätzlichen Kosten für die Kinderbetreuung angefallen sind und der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Tage umfasst.</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis}</i></p> <p>¹ Dienstleistende haben Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten für ihre Kinder unter 16 Jahren, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und den Nachweis erbringen, dass wegen des Dienstes zusätzliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung angefallen sind und der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Tage umfasst.</p> <p>^{1bis} Absatz 1 gilt auch für Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.</p>
<p><i>Art. 9 Grundentschädigung während der Rekrutenschule und gleichgestellten Dienstzeiten</i></p> <p>¹ Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.</p>	<p><i>Art. 9 Dienstentschädigung während der Rekrutenschule und gleichgestellten Dienstzeiten</i></p> <p>¹ Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Dienstentschädigung 32 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16 Absatz 4.</p>

<p>² Für Stellungspflichtige, Rekruten und Durchdiener in Grundausbildung, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die tägliche Grundentschädigung nach Artikel 10 bemessen.</p> <p>^{2bis} Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Der zivildienstleistenden Person, die keine Rekrutenschule absolviert hat, stehen für die Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Eine teilweise absolvierte Rekrutenschule wird angerechnet. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Während der Grundausbildung im Zivilschutz beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat erlässt Vorschriften für Dienstleistende, die eine militärische Grundausbildung teilweise oder ganz absolviert haben.</p>	<p>² Für Stellungspflichtige, Rekruten und Durchdiener in Grundausbildung wird die tägliche Dienstentschädigung nach Artikel 10 bemessen, wenn sie Kinder, einschliesslich jener im Sinne vom Artikel 7 Absatz 1^{bis} haben, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder das 25. Altersjahr, wenn sie noch in Ausbildung begriffen sind.</p> <p>^{2bis} Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 32 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16 Absatz 4 zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Der zivildienstleistenden Person, die keine Rekrutenschule absolviert hat, stehen für die Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 32 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16 Absatz 4 zu. Eine teilweise absolvierte Rekrutenschule wird angerechnet. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Während der Grundausbildung im Zivilschutz beträgt die tägliche Dienstentschädigung 32 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16 Absatz 4. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat erlässt Vorschriften für Dienstleistende, die eine militärische Grundausbildung teilweise oder ganz absolviert haben.</p>
<p><i>Art. 10</i> Grundentschädigung während der anderen Dienste</p> <p>¹ Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absätze 1–3.</p> <p>² War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Artikel 16 Absätze 1–3.</p>	<p><i>Art. 10</i> Dienstentschädigung während der anderen Dienste</p> <p>¹ Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 fallen, beträgt die tägliche Dienstentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absätze 1-4.</p> <p>² War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Dienstentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Artikel 16 Absätze 1-3.</p>
<p><i>Art. 10a</i> Grundentschädigung zwischen zwei Diensten</p>	<p><i>Art. 10a</i> <i>Sachüberschrift</i> Dienstentschädigung zwischen zwei Diensten</p>
<p><i>Art. 13</i> Kinderzulage Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 8 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.</p>	<p><i>Art. 13</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 15</i> Betriebszulage Die Betriebszulage beträgt 27 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.</p>	<p><i>Art. 15</i> Betriebszulage Die Betriebszulage beträgt 34 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16 Absatz 4.</p>

<p><i>Art. 16</i> Mindest- und Höchstbetrag</p> <p>¹ Während der vom Bundesrat bestimmten Ausbildungsdienste längerer Dauer, die ausserhalb der ordentlichen Ausbildungsdienste der Formationen für die Erreichung eines höheren Grades oder einer neuen Funktion im Militärrecht verlangt werden, darf die tägliche Gesamtentschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 45 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder; b. 65 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind; c. 70 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern. <p>² Bei Durchdienern, die eine Ausbildung zur Erlangung eines höheren Grades zurücklegen, darf die tägliche Gesamtentschädigung während dieser Ausbildung und der restlichen Dienstage folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 37 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder; b. 55 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind; c. 62 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern. <p>³ Während der anderen Dienste darf die tägliche Gesamtentschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 25 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder; b. 40 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind; c. 50 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern. <p>⁴ Die Grundentschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a übersteigt.</p> <p>⁵ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Einkommen oder den Höchstbetrag gemäss Artikel 16a übersteigt, jedoch nur bis auf die Mindestbeträge nach den Absätzen 1–3.</p> <p>⁶ Die Gesamtentschädigung umfasst die Grundentschädigung nach Artikel 4 sowie die nach Artikel 6 geschuldeten Kinderzulagen. Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 16</i> Mindest- und Höchstbetrag</p> <p>¹ Während der vom Bundesrat bestimmten Ausbildungsdienste längerer Dauer, die ausserhalb der ordentlichen Ausbildungsdienste der Formationen für die Erreichung eines höheren Grades oder einer neuen Funktion im Militärrecht verlangt werden, darf die tägliche Dienstentschädigung 57 Prozent des Höchstbetrages gemäss Absatz 4 nicht unterschreiten.</p> <p>² Bei Durchdienern, die eine Ausbildung zur Erlangung eines höheren Grades zurücklegen, darf die tägliche Dienstentschädigung während dieser Ausbildung und der restlichen Dienstage 47 Prozent des Höchstbetrages gemäss Absatz 4 nicht unterschreiten.</p> <p>³ Während der anderen Dienste darf die tägliche Dienstentschädigung 32 Prozent des Höchstbetrages gemäss Absatz 4 nicht unterschreiten.</p> <p>⁴ Der Höchstbetrag der Dienstentschädigung beträgt maximal 220 Franken pro Tag. Der Bundesrat kann frühestens nach je zwei Jahren den Höchstbetrag der Dienstentschädigung auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anpassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat.</p> <p>⁵ Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Dienstentschädigung ausgerichtet.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 16a</i> Höchstbetrag der Gesamtentschädigung</p> <p>¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 275 Franken im Tag.</p>	<p><i>Art. 16a</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>² Der Bundesrat kann frühestens nach je zwei Jahren den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anpassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat.</p>	
<p><i>Art. 16c Abs. 3 Bst. a</i></p> <p>³ Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:</p> <p>a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und</p>	<p><i>Art. 16c Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a und Abs. 5</i></p> <p>³ Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:</p> <p>a. das Neugeborene oder die Mutter innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und</p> <p>⁵ Er regelt ausserdem die Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für die Fälle, in denen der Spitalaufenthalt der Mutter und des Neugeborenen einen Anspruch auf die Verlängerung nach Absatz 3 begründen.</p>
<p><i>Art. 16d Abs. 2</i></p> <p>² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.</p>	<p><i>Art. 16d Abs. 2</i></p> <p>² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.</p>
<p><i>Art. 16f</i> Höchstbetrag</p> <p>¹ Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 220 Franken im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.</p> <p>² Die Mutterschaftsentschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigt.</p>	<p><i>Art. 16f</i> Höchstbetrag</p> <p>¹ Für den Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung gilt Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p> <p>² Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Mutterschaftsentschädigung ausgerichtet.</p>
	<p><i>Art. 16^{bis}</i> Zulage für Betreuungskosten</p> <p>¹ Die Mutter, die eine Mutterschaftsentschädigung bezieht, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten für ihre Kinder unter 16 Jahren, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt und den Nachweis erbringt, dass sie während des Zeitraums, der durch den Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 329f Absatz 1 oder 2 des Obligationenrechts (OR) abgedeckt ist, an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen konnte und deshalb zusätzliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung angefallen sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.</p>

	<p>³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag der Zulage für Betreuungskosten fest.</p>
	<p><i>Art. 16^{ter}</i> Betriebszulagen</p> <p>¹ Die Mutter, die eine Mutterschaftsentschädigung bezieht und als Eigentümerin, Pächterin oder Nutzniesserin einen Betrieb führt oder als Teilhaberin einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaberin einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaberin einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt ist, hat Anspruch auf Betriebszulagen, sofern sie nicht aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielt.</p> <p>² Die Mutter, die eine Mutterschaftsentschädigung bezieht und als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, hat Anspruch auf Betriebszulagen, wenn wegen ihrer Abwesenheit während der Dauer des Mutterschaftsurlaubes eine Ersatzkraft im Betrieb eingestellt werden muss.</p> <p>³ Für die Höhe der Betriebszulage gelten Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p>
<p><i>Art. 16g Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:</p> <p>f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s für dasselbe Kind.</p>	<p><i>Art. 16g Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:</p> <p>f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s^{bis} der Mutter für dasselbe Kind.</p>
	<p><i>Art. 16k Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Wenn die Mutter ab dem Tag der Niederkunft oder während der 97 Tage danach ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt, erhöht sich die Anzahl der Taggelder um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 84 Tage.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 5 entsteht am 15. Tag des Spitalaufenthalts der Mutter und endet aus den Gründen nach Artikel 16j Absatz 3 Buchstaben b–e oder bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Die Taggelder müssen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.</p>
<p><i>Art. 16l Abs. 3</i></p> <p>³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.</p>	<p><i>Art. 16l Abs. 3 und 4</i></p>

	<p>³ Für den Höchstbetrag der Entschädigung des andern Elternteils gilt Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p> <p>⁴ Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Entschädigung des andern Elternteils ausgerichtet.</p>
	<p><i>Art. 16^{bis}</i> Zulage für Betreuungskosten</p> <p>¹ Die Person, die eine Entschädigung des andern Elternteils bezieht, hat Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten für ihre Kinder unter 16 Jahren, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt und den Nachweis erbringt, dass sie während des Zeitraums, der durch den Urlaub des andern Elternteils gemäss Artikel 329g oder Artikel 329g^{bis} OR abgedeckt ist, an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen konnte und deshalb zusätzliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung angefallen sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.</p> <p>³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag der Zulage für Betreuungskosten fest.</p>
	<p><i>Art. 16^{ter}</i> Betriebszulagen</p> <p>¹ Die Person, die eine Entschädigung des andern Elternteils bezieht und als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einen Betrieb führt oder als Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftender Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaber einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt ist, hat Anspruch auf Betriebszulagen, sofern sie nicht aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielt.</p> <p>² Die Person, die eine Entschädigung des andern Elternteils bezieht und als mitarbeitendes Familienglied in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, hat Anspruch auf Betriebszulagen, wenn wegen ihrer Abwesenheit während der Dauer des Urlaubs des andern Elternteils eine Ersatzkraft im Betrieb eingestellt werden muss.</p> <p>³ Für die Höhe der Betriebszulage gelten Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p>

	<p><i>Art. 16m Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Die Entschädigung des andern Elternteils schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:</p> <p>f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s^{bis} des andern Elternteils für dasselbe Kind.</p>
	<p><i>Art. 16m^{bis}</i> Verhältnis zu kantonalen Regelungen</p> <p>In Ergänzung zu Kapitel IIIb können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Entschädigung des andern Elternteils vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 16n</i></p> <p>IIIc Die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt Kind betreuen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 16n</i></p> <p>IIIc Die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt oder hospitalisiertes Kind betreuen</p>
<p><i>Art. 16n Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, die:</p> <p>a. die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen; und</p> <p>b. im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG sind, 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG sind, oder 3. im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen. <p>² Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch.</p>	<p><i>Art. 16n Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</i></p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind die Eltern eines minderjährigen Kindes, das gesundheitlich schwer beeinträchtigt oder hospitalisiert ist, die:</p> <p>² Pro Krankheitsfall, Unfall und Spitalaufenthalt entsteht nur ein Anspruch.</p>
	<p><i>Art. 16o^{bis}</i> Hospitalisiertes Kind</p> <p>¹ Anspruch auf die Entschädigung besteht bei einem Spitalaufenthalt von mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen.</p> <p>² Der Spitalaufenthalt begründet keinen Anspruch auf die Entschädigung, wenn er direkt nach der Geburt erfolgt.</p>
<p><i>Art. 16p Abs. 1 und 5</i></p> <p>¹ Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten.</p>	<p><i>Art. 16p Abs. 1 und 5</i></p> <p>¹ Ist das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt im Sinne von Artikel 16o gilt für den Bezug der Betreuungsentschädigung eine Rahmenfrist von 18 Monaten.</p>

<p>⁵ Er endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.</p>	<p>⁵ Er endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist oder der Dauer der Hospitalisierung und der Genesung volljährig wird.</p>
<p><i>Art. 16q Abs. 2</i> ² Innerhalb der Rahmenfrist besteht Anspruch auf höchstens 98 Taggelder.</p>	<p><i>Art. 16q Abs. 2 und 2^{bis}</i> ² Ist das Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt im Sinne von Artikel 16o besteht innerhalb der Rahmenfrist Anspruch auf höchstens 98 Taggelder. ^{2bis} Ist das Kind hospitalisiert im Sinne von Artikel 16o^{bis} besteht Anspruch auf die Anzahl Taggelder, die der Dauer der Hospitalisierung und der Genesung entsprechen; für die Dauer der Genesung besteht Anspruch auf höchstens 21 Taggelder.</p>
<p><i>Art. 16r Abs. 3</i> ³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.</p>	<p><i>Art. 16r Abs. 3, 4 und 5</i> ³ Für den Höchstbetrag der Betreuungsentschädigung gilt Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss. ⁴ Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Betreuungsentschädigung ausgerichtet. ⁵ Teilen die Eltern den Betreuungsurlaub auf, so wird die Entschädigung für jeden Elternteil gesondert berechnet.</p>
	<p><i>Art. 16r^{bis}</i> Zulage für Betreuungskosten ¹ Eltern, die eine Betreuungsentschädigung beziehen, haben Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten für ihre Kinder unter 16 Jahren, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und den Nachweis erbringen, dass sie während des Zeitraums, der durch den Betreuungsurlaub gemäss Artikel 329i OR abgedeckt ist, an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen die zur Wahrung des Kindeswohl erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen konnten und deshalb zusätzliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung angefallen sind. ² Absatz 1 gilt auch für Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. ³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag der Zulage für Betreuungskosten fest.</p>
	<p><i>Art. 16r^{ter}</i> Betriebszulagen ¹ Eltern, die eine Betreuungsentschädigung beziehen und als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einen Betrieb führen oder als Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaber einer</p>

	<p>Kommanditgesellschaft oder als Teilhaber einer andern auf einen Erwerbzweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind, haben Anspruch auf Betriebszulagen, sofern sie nicht aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielen.</p> <p>² Eltern, die eine Betreuungsentschädigung beziehen und als mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind, haben Anspruch auf Betriebszulagen, wenn wegen ihrer Abwesenheit während der Dauer des Betreuungsurlaubes eine Ersatzkraft im Betrieb eingestellt werden muss.</p> <p>³ Für die Höhe der Betriebszulage gelten Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p>
<p>Art. 16s Verhältnis zu Leistungen anderer Sozialversicherungen</p> <p>¹ Der Bezug der Betreuungsentschädigung geht folgenden Taggeldern oder Sozialversicherungsleistungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Arbeitslosenversicherung; b. der Invalidenversicherung; c. der Unfallversicherung; d. der Militärversicherung. <p>² Das Taggeld entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld, wenn bis zum Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 16b oder nach einem der folgenden Gesetze bestand:</p>	<p>Art. 16s Sachüberschrift Abs. 1 Einleitungssatz Bst. e, Abs. 2 Einleitungssatz Vorrang der Betreuungsentschädigung</p> <p>¹ Die Betreuungsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10. <p>² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Betreuungsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 16b oder nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Betreuungsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:</p>
	<p>Art. 16s^{bis} Verhältnis zu kantonalen Regelungen</p> <p>In Ergänzung zu Kapitel IIIc können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Betreuungsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.</p>
	<p>Art. 16t Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. während der neun Monate vor der Aufnahme des Kindes nicht mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; b. im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nicht Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende sind.

<p><i>Art. 16w Abs. 3</i></p> <p>³ Für den Höchstbetrag gilt Artikel 16f sinngemäss.</p>	<p><i>Art. 16w Abs. 3 und 3^{bis}</i></p> <p>³ Für den Höchstbetrag der Adoptionsentschädigung gilt Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p> <p>^{3bis} Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Adoptionsentschädigung ausgerichtet.</p>
	<p><i>Art. 16w^{bis}</i> Zulage für Betreuungskosten</p> <p>¹ Personen, die eine Adoptionsentschädigung beziehen, haben Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten für ihre Kinder unter 16 Jahren, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und den Nachweis erbringen, dass sie während des Zeitraums, der durch den Adoptionsurlaub gemäss Artikel 329j OR abgedeckt ist, an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen die zur Wahrung des Kindeswohl erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen konnten und deshalb zusätzliche Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung angefallen sind.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für Pflegekinder, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.</p> <p>³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag der Zulage für Betreuungskosten fest.</p>
	<p><i>Art. 16w^{ter}</i> Betriebszulagen</p> <p>¹ Personen, die eine Adoptionsentschädigung beziehen und als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einen Betrieb führen oder als Teilhaber einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftende Teilhaber einer Kommanditgesellschaft oder als Teilhaber einer andern auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an der Führung eines Betriebes aktiv beteiligt sind, haben Anspruch auf Betriebszulagen, sofern sie nicht aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielen.</p> <p>² Personen, die eine Adoptionsentschädigung beziehen und als mitarbeitende Familienglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb tätig sind, haben Anspruch auf Betriebszulagen, wenn wegen ihrer Abwesenheit während der Dauer des Adoptionsurlaub eine Ersatzkraft im Betrieb eingestellt werden muss.</p> <p>³ Für die Höhe der Betriebszulage gelten Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 4 sinngemäss.</p>

	<p><i>Art. 16w^{quater}</i> Vorrang der Adoptionsentschädigung</p> <p>¹ Die Adoptionsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Arbeitslosenversicherung b. der Invalidenversicherung; c. der Unfallversicherung; d. der Militärversicherung; e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10; f. der Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s^{bis} für dasselbe Kind. <p>² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Adoptionsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 16b oder nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Adoptionsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; b. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung; c. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung; e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982.
<p><i>Art. 16x</i></p> <p>In Ergänzung zu Kapitel III d können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.</p>	<p><i>Art. 16x, zweiter Satz</i></p> <p>... Zudem können sie auch eine Adoptionsentschädigung vorsehen für Personen, die ein mehr als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen.</p>
	<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</i></p>
	<p>¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... Dienst leisten, erlischt am Ende des Dienstes.</p> <p>² Die Artikel 16f^{bis}, 16g^{bis}, 16h^{bis} und 16w^{bis} (Zulage für Betreuungskosten) finden Anwendung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufenden Urlaube. Die Zulage für Betreuungskosten wird jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichtet und ausschliesslich für die Urlaubsdauer, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.</p>

	<p>³ Die Artikel 16f^{ter}, 16^{ter}, 16^r^{ter} und 16^w^{ter} (Betriebszulage) finden Anwendung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... laufenden Urlaube. Die Betriebszulage wird jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichtet und ausschliesslich für die Urlaubsdauer, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>⁴ Die Ansprüche aus den Artikeln 16c Absatz 3, 16k Absätze 5 und 6 sowie 16o^{bis} entstehen für alle Spitalaufenthalte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch andauern. Die Taggelder werden jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichtet und ausschliesslich für die Hospitalisationsdauer, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.</p>
<p>Obligationenrecht (OR)</p>	
<p><i>Art. 329f Abs. 2</i></p> <p>² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.</p>	<p><i>Art. 329f Abs. 2</i></p> <p>² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.</p>
<p><i>Art. 329g</i> 5. Urlaub des andern Elternteils</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird; b. die Arbeitnehmerin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist. <p>² Der Urlaub muss innert der sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach Artikel 329g^{bis} still.</p> <p>³ Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.</p>	<p><i>Art. 329g</i> 5. Urlaub des andern Elternteils</p> <p style="padding-left: 40px;">a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird; b. die Arbeitnehmerin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist. <p>^{1bis} Wenn die Mutter zwischen dem Tag der Niederkunft und der 14 Wochen danach ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt, verlängert sich der Urlaub des andern Elternteils ab der dritten Woche um die verbleibende Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um 12 Wochen.</p> <p>² Der Urlaub nach Absatz 1 muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach Artikel 329g^{bis} still.</p> <p>³ Der Urlaub nach Absatz 1 kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Die Verlängerung des Urlaubs nach Absatz 1^{bis} muss an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.</p>

7. Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

Art. 329i Abs. 1

¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n–16s EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.

² Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

Art. 336c Abs. 1, Bst. c^{bis}

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c^{bis}. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2;

7. Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten oder hospitalisierten Kindes

Art. 329i Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis}, 2 erster Satz, 2^{bis} und 3 erster Satz

¹ Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s^{bis} EOG, weil ihr oder sein Kind im Sinne von Artikel 16o EOG gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens vierzehn Wochen.

^{1bis} Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s^{bis} EOG, weil ihr oder sein Kind im Sinne von Artikel 16o^{bis} EOG hospitalisiert ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub, welcher der Dauer des Spitalaufenthalts und der Genesung entspricht; die Dauer der Genesung, die berücksichtigt wird, beträgt höchstens 3 Wochen.

² Der Urlaub nach Absatz 1 ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. ...

^{2bis} Der Urlaub nach Absatz 1^{bis} muss während des Spitalaufenthalts und der Genesung bezogen werden.

³ Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf je die Hälfte des Betreuungsurlaubs. ...

Art. 336c Abs. 1, Bst. c^{bis}

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

c^{bis}. vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2 oder während der Verlängerung des Urlaubs des andern Elternteils nach Artikel 329g Absatz 2 und 3;